

# Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

— Berlin, October 1884. —

Nr. 4.

## Dachausmittlung.

Besonders complicirt ist für den praktischen Zimmermann das Abbinden solcher Dächer, wie wir in umstehender Figur eines Landhauses aus dem Charpentry and Building (New-York) ein Beispiel anführen wollen.

Die kleineren Dächer, welche die große Dachfläche beleben (verschönern), haben dieselbe Neigung wie das Hauptdach, dieselben schieben sich eigentlich nur an das Hauptdach heran. In der Praxis wird man stets so verfahren, daß sich die Schifter der kleinen Dachflächen als Ladenschifter auf die Schaalung des Hauptdaches auftreffen, wo nicht innerhalb ein freier Bodenraum, Zimmer zc. bleiben muß. Bei der Ausführung ist also zunächst die Lage des Hauptgrat und Kehlsparren zu bestimmen. Zunächst werden wir die rechte Seite A über der Veranda betrachten; die Vorlage kommt bei der ersten Ausmittlung außer Betracht, durch die punktirte Hilfslinie wird der Anfallpunkt des linken Gratsparren bestimmt; werden nun diese Winkel halbirt (diese Operation haben wir ganz ausführlich in Nr. 2 beschrieben), so zeigen uns diese Linien die Lage der Haupt-Gratsparren. Hierbei wollen wir bemerken, daß ein Theil des Gratsparren an der linken Ecke punktiert angegeben ist, damit ist aber nicht gesagt, daß der Gratsparren unterbrochen wird, sondern derselbe geht ganz durch und der linke kurze Gratsparren der Vorlage wird auf denselben aufgebracht; dieses kann geschehen durch untergelegte Klöße und eiserne Schraubenbolzen, oder wenn die Vorlage groß ist, werden kleine Stempel lothrecht zwischen beiden Gratsparren eingezapft. An der rechten Seite der Vorlage entsteht eine Kehle, mithin muß ein kurzer Kehlsparren in den Gratsparren eingezapft werden. Der Zapfen des Kehlsparrens wird oben winkelrecht angerissen, erhält aber auf der hohen Seite die Schmiege des Schifters. Auf diesen Kehlsparren setzt sich ebenso der Gratsparren der Vorlage, wie auf der linken Seite bei A.

Die Zusammenschneidung der beiden kurzen Gratsparren der Vorlage im Firstpunkt erfolgt genau so wie es in Nr. 2 beschrieben wird, nur daß dieselben sich nicht an ein Lehrgespärre anlegen, sondern an einem wagerechten kurzen Stempel. Dieser Stempel zapft sich in den Haupt-Gratsparren ein und

bildet zugleich den First. Die Schifter, welche zwischen diesen kurzen Kehlsparren und dem oberen Theil des Gratsparrens liegen, sind Doppelschifter.

In der perspektivischen Ansicht sehen wir, daß aus der Bodenkammer an der Vorlage eine Glasthür auf einen angebrachten Balkon führt, dieser Balkon ist durch ein Satteldach überdeckt, die Verbindung dieses Daches mit dem Hauptdach geschieht durch Anblattung und Befestigen der Rähme unter die Gratsparren, vor allen Dingen müssen die Bretter der Dachschaalung nach dem Hauptdache durchgehen, weil hierdurch eine gute Verbindung hergestellt wird.

Das kleinere Satteldach, welches sich an dem Gratsparren bei B anlegt, wird ebenso abgebunden, ein kurzer Kehlsparren wird in den Gratsparren eingezapft; die Schifter des Satteldaches, welche sich auf diesen Kehlsparren setzen sind Ladenschifter, rechts können sich die Schifter dieses Daches an die innere Seite des Gratsparrens anlegen.

Das kleine Dach mit dem sogenannten Pferdekopf, welches wir in der Ansicht links an der Ecke sehen, ist in Fig. 3 durch E bezeichnet, in der Ausmittlung des Grundrisses ist dieses Dach garnicht in Betracht gezogen, es muß aber ebenso wie bei B von der Ecke C aus ein Kehlsparren eingebunden werden, damit man in der Bodenkammer ungehindert zu den Fenstern gehen kann.

Die verbrochenen Ecken C und D Fig. 2, werden, wie wir früher schon gezeigt haben, so ausgemittelt, daß man die Vorlage nach den punktirten Linien als eine rechtwinkliche betrachtet und die Winkel halbirt, wo sich dieselben schneiden ist der Anfallpunkt des First und der 4 Gratsparren.

In der Ansicht sehen wir, daß hinter der Esse noch eine sogenannte Laterne aufgesetzt ist, die Hauptconstruction ändert sich dadurch nicht. Die Stempel zu dieser Laterne werden auf die vorderen Gratsparren aufgesetzt und tragen den Rahmkranz, von welchem wiederum 2 kleine Gratsparren ausgehen und den First verlängern.

Der Flügel a b liegt tiefer als wie das Hauptdach, oder mit anderen Worten, die Traufkante des Seitenflügels a b liegt nicht mit der Traufkante des Hauptgebäudes in einer

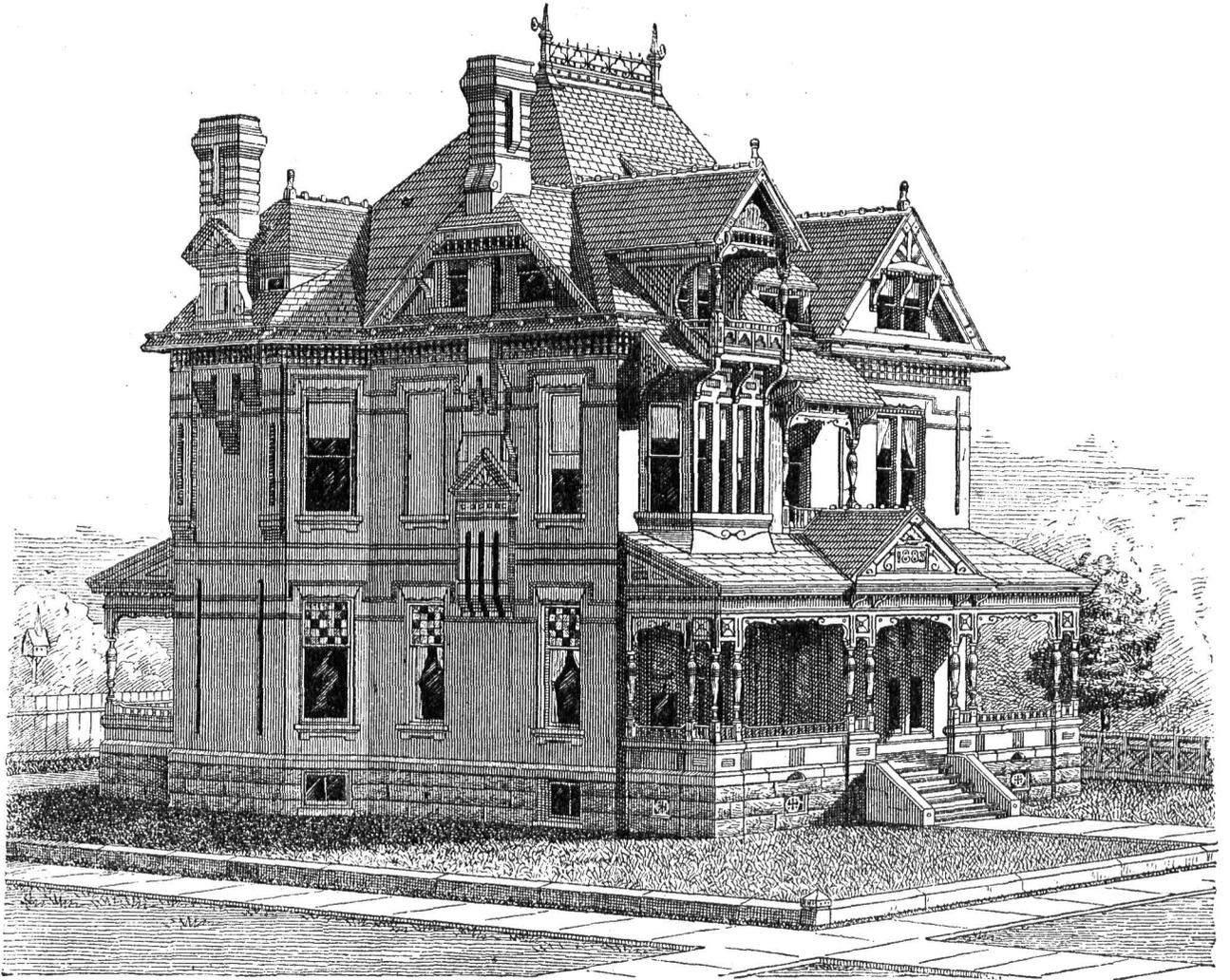


Fig. 1.

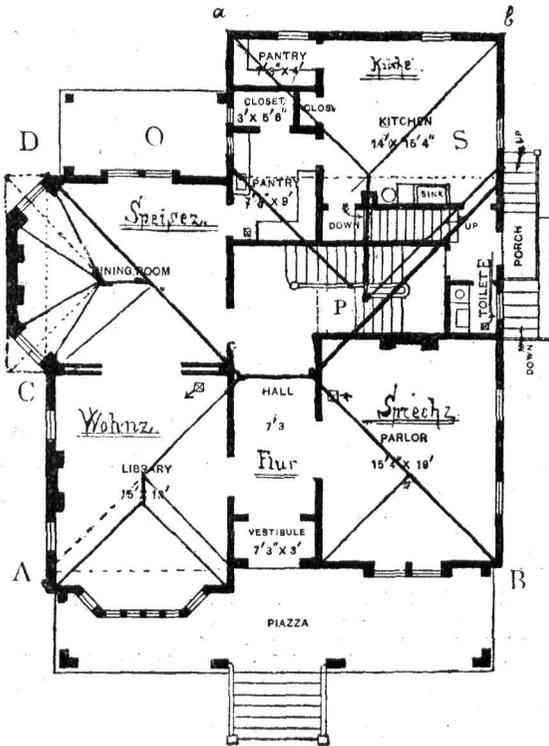


Fig. 2.

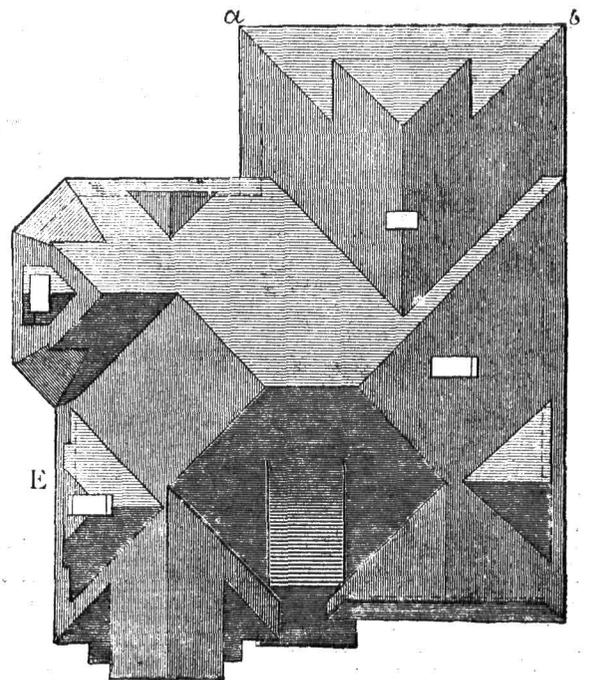


Fig. 3.

Ebene, sondern um 0,30 mtr. tiefer. Um nun zu dieser Dachkammer möglichst unbeschränkten Zugang zu haben, wird der Kehlsparren O direkt bis in den Hauptgratsparren bei P geführt und in denselben eingezapft. In diesen zapft sich dann wieder der zweite Kehlsparren S ein. Derselbe liegt hier nahe an den Gratsparren des Hauptdaches.

Der Anfallpunkt dieser beiden Kehlsparren muß zuerst bestimmt werden, denn sonst ist es unmöglich die wahre Länge derselben zu finden. Dieses geschieht im Profil. Die Höhe des Daches vom Seitenflügel wird im Lehrprofil an Vorderkante Rahm lothrecht nach dem First getragen. Die wagerechte Entfernung dieses Punktes von dem Sparren ist die

Länge des Firstes im Hauptdache, natürlich kann dieses Maß nur auf dem First des Seitenflügels a b von der durch punktirte Linien, oder aber von Vorderkante Rahm des Hauptgebäudes aus abgemessen werden.

Die Länge des Firstes innerhalb des Hauptdaches findet man auch, wenn die Differenz der Traufanten vom First herabgetragen wird; oder mit anderen Worten: soviel ein Dach niedriger ist wie das andere, wird vom First lothrecht heruntergetragen (in der Flucht der äußeren Kante Stempelwand).

Die wagerechte Entfernung dieses Punktes bis zum Sparren ist die Länge des Firstes im Hauptdache.

## H ä n g e w e r k e.

Die Verbindung der Strebe mit der Hängesäule.

Bei dieser Verbindung ist besonders zu beachten, daß sich die Mittellinien der Strebe und Spannriegel auf der Mittellinie der Hängesäule schneiden müssen.

Treffen zwei Streben an dem Kopf einer Säule zusammen, wie z. B. bei einem einfachen Hängebock, so muß nach der Größe der zu tragenden Last ein verhältnißmäßig genügend großer Kopf an dem oberen Ende der Hängesäule stehen bleiben. Fig. 1 und Fig. 2 zeigen Versatzungen gewöhnlich belasteter Hängewerke, wie dieselben oft in Dachräumen angewendet werden.

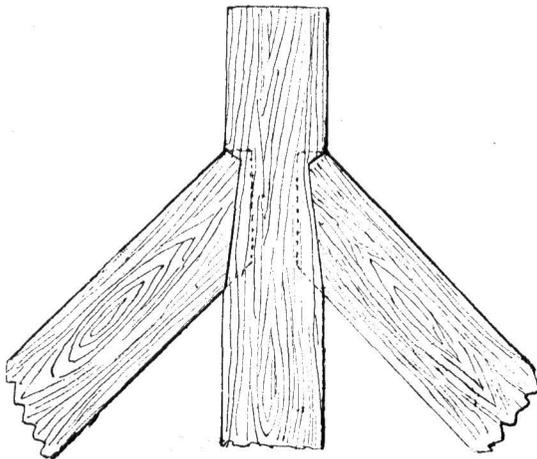


Fig. 1.

Die Versatzung von Fig. 2 ist besonders zu empfehlen, auch hier muß, wie wir schon bei der Verbindung der Streben mit dem Balken angeführt haben, die innere Versatzung tiefer liegen wie die äußere.

Für größere complicirte Hängewerke ist es besser, wenn die Köpfe der Streben mit ihren Hirnholzseiten innerhalb der Hängesäule zusammentreffen, weil sonst durch den Druck der Streben das Langholz der Hängesäule zusammengedrückt wird; zu diesem Zweck müssen die Hängesäulen verdoppelt werden.

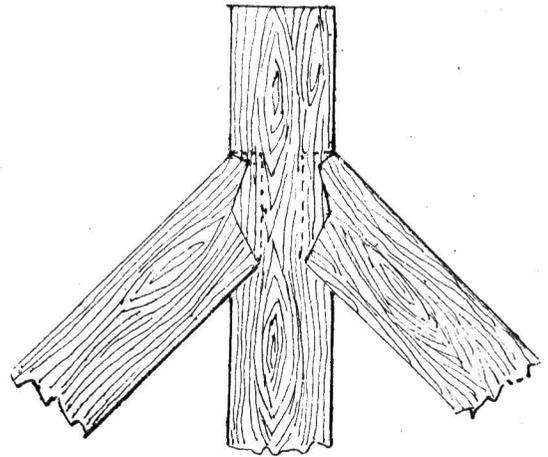


Fig. 2.

Fig. 3 zeigt ein Beispiel eines einfachen Hängewerks über einen Raum von 11,20 m. Spannweite. Die Hängesäule ist doppelt angenommen, dieselbe umspannt Kehls- und Hauptbalken. Auf diesem Hauptbalken liegt der Träger, die Zwischenbalken sind an denselben mittelst Schraubenbolzen befestigt.

An der Stempel- oder Trempelwand sind die Sparren durch genügend starkes Flacheisen mit dem Bündel-Balken verbunden; auch die Hängewerksstrebe kann mit Vortheil durch Nägel oder besser mittelst durchgehender Bolzen mit diesen Flacheisenstäben verbunden werden.

Bei der Konstruktion dieses Bünders ist auf einen möglichst freien Dachbodenraum Bedacht genommen worden.

In Fig. 3B ist die Verbindung der doppelten Hängesäule mit Streben, Balken, Träger und der dazugehörigen Eisenarmirung in größerem Maßstabe dargestellt.

Hierbei sei gleich erwähnt, daß bei zwei oder mehrfachen Hängewerken, wo Spannriegel mit doppelten Hängesäulen angewendet werden, die Streben im Innern der Hängesäulen mit dem Spannriegel zusammengeschnitten werden. Haupt-

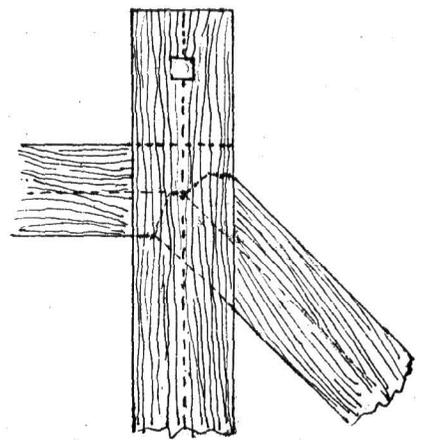
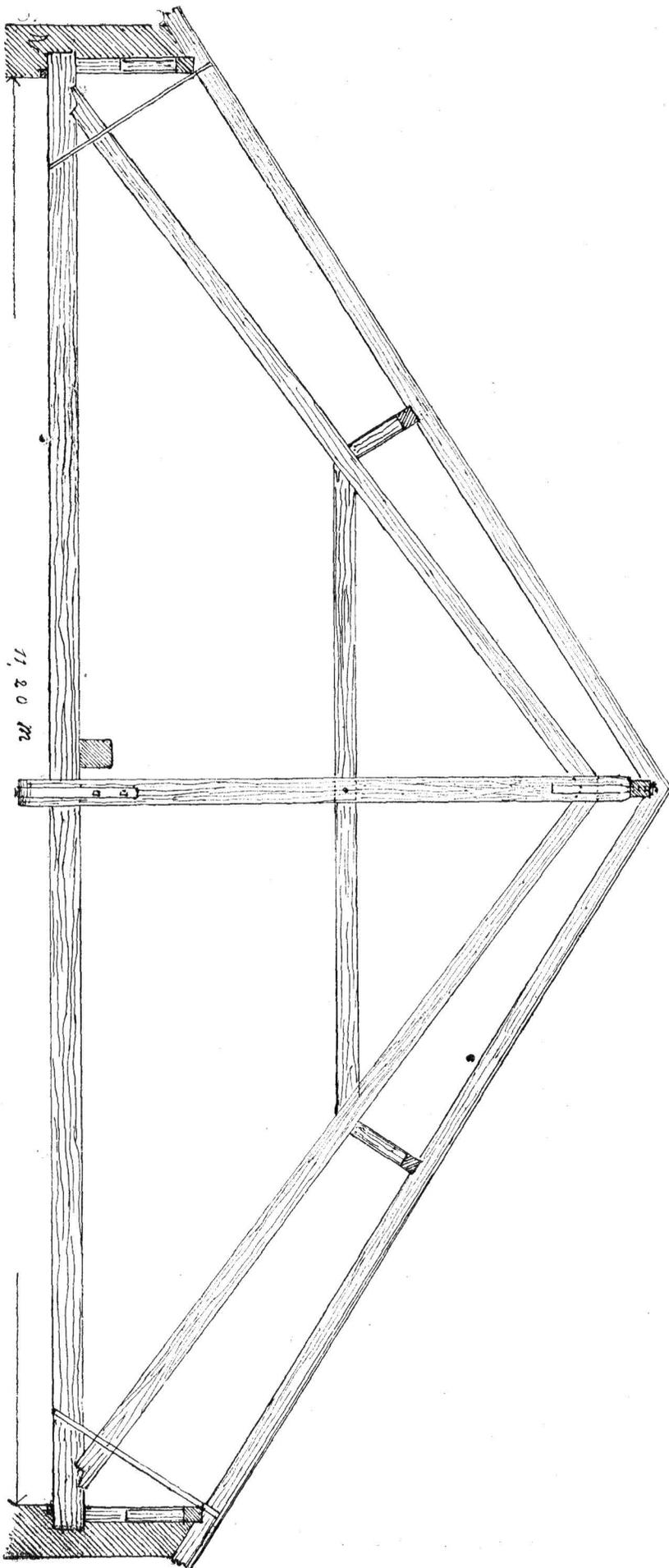


Fig. 4.

sächlich muß auch hier besonders Rücksicht darauf genommen werden, daß die Mittellinien der Strebe und des Spannriegels auf der Mittellinie der Hängesäule zusammentreffen müssen. Fig. 4.

Der Holzersparriß halber kann statt der doppelten Hängesäule durch Anbringung von zwei Kopfhölzern, welche mit der Hängesäule gut verschränkt und verbolzt werden, auch eine einfache Hängesäule bei nicht stark belasteten Böden

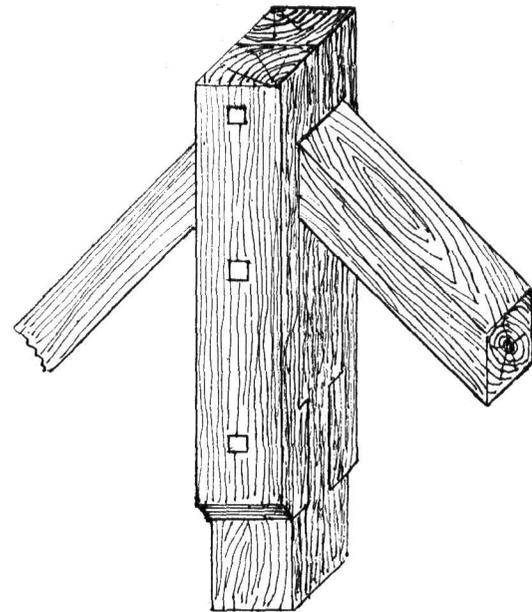


Fig. 5.

denselben Dienst verrichten. Fig. 5.

Wird das Holz zu einem Hängewerk gehauen (dies ist auch möglich, wenn es auf dem Zimmerplatz geschnitten wird), so wird ein Kopf der Hängesäule nach Fig. 6 sehr vorteilhaft sein, weil die Scheerfestigkeit des Holzes durch die schräge Angriffsfläche der Streben verstärkt wird, man beachte aber in der Praxis, daß die Punkte bb bei dem Zusammenarbeiten gut an der Hängesäule anliegen.

(Fortsetzung folgt.)

(Die noch fehlende Figur 6 folgt in nächster Nummer.)

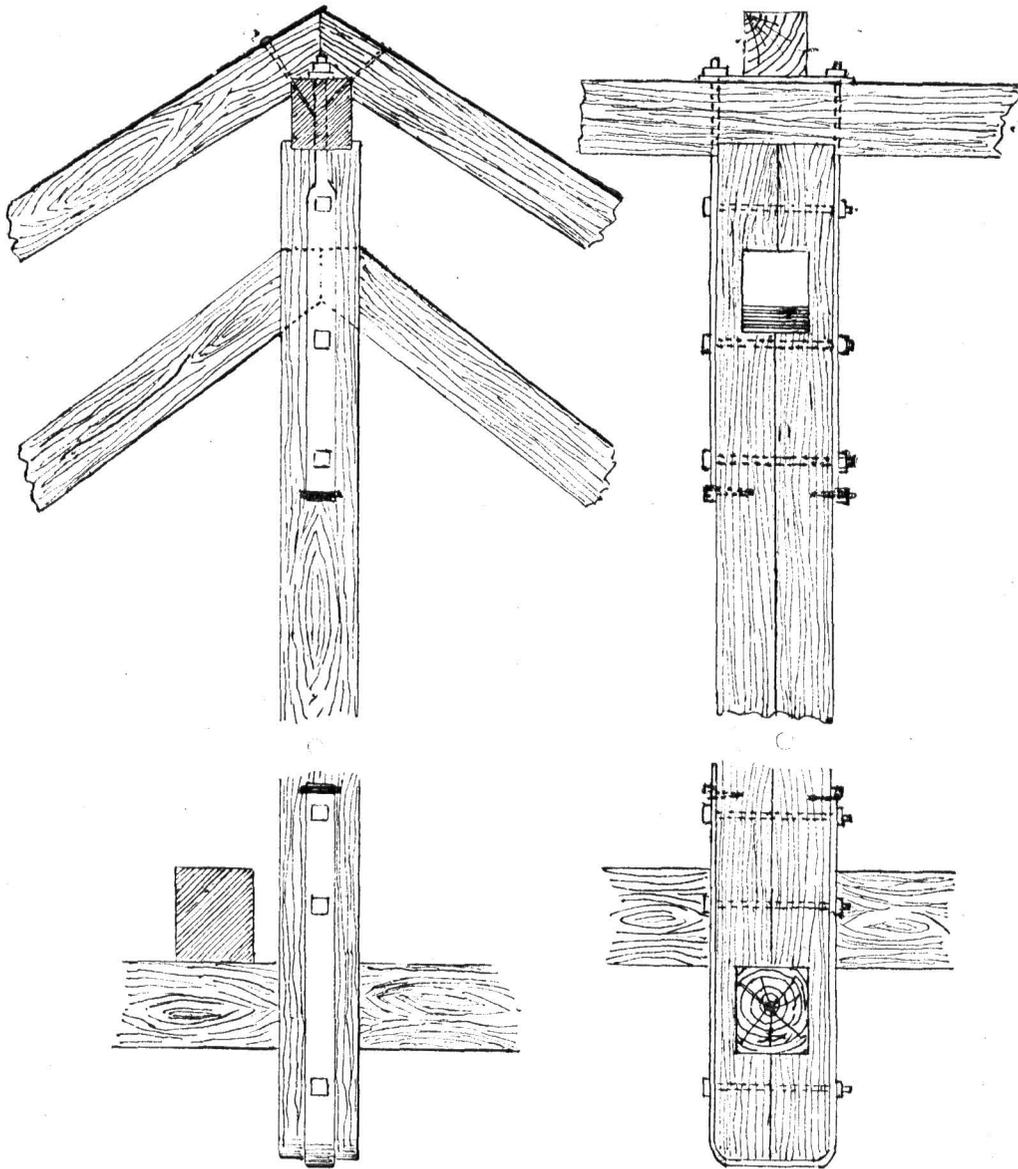


Fig. 3 B.

## Die Herstellung eines Hectographen.

Das französische Unterrichtsministerium hat die Zusammen-  
setzung einer Abziehmasse zur Vervielfältigung von Schrift-  
stücken bekannt gegeben, welche vorzügliche Resultate ergeben  
soll. Dieselbe wird aus 100 Thl. gewöhnlichem Leim,  
500 Thl. Glycerin, 25 Thl. fein pulverisirtem schwefelsauren  
Baryt oder Kaolin und 375 Thl. Wasser dargestellt. Als  
Copirtinte wird eine concentrirte Auflösung von Anilinviolet,  
sogenanntes „Violet de Paris“, empfohlen. Mit dieser Tinte  
wird das Original in dem gewünschten Format auf Papier  
geschrieben. Nun wird die Schriftseite auf den elastischen  
Kuchen, welcher sich in einer flachen Blechbüchse befindet, ge-  
legt, mit der flachen Hand einige Mal darüber gestrichen und  
nach etwa 2 Minuten das Papier wieder abgenommen. Der

größte Theil der Schrift ist nun von dem elastischen Kuchen  
aufgesaugt worden und man hat nun weiter nichts mehr zu  
thun, als weißes, trockenes Schreibpapier darauf abziehen,  
unter jedesmaligem Ueberstreichen mit der flachen Hand. Je  
nach dem Färbevermögen der Tinte kann man auf diese Weise  
50 und mehr deutliche Abzüge erhalten. Um die alte Schrift  
von der Masse zu entfernen (was sofort nach Herstellung der  
jeweiligen Auflage geschehen muß), setzt man dem zum Ab-  
waschen bestimmten Wasser einige Tropfen Salzsäure zu,  
taucht in diese Flüssigkeit einen reinen, farblosen Lappen,  
überfährt damit die Schrift und nimmt die Feuchtigkeit mittelst  
reinen Fließpapiers hinweg. (Polyt. Notizbl.)

## Neues Holzimprägnierungsverfahren.

Der Chemiker Dr. Hermann Sager hat ein neues Verfahren zur besseren Konservierung von weichem Holz, wie z. B. von Neb- und anderen Pfählen, Kellerralken und dergleichen erfunden. Dieses Verfahren, „Säuriren“ genannt, hat anderen Methoden gegenüber den Vorzug, daß es dem Holze absolut keinen Geruch ertheilt, die Farbe desselben nicht ändert und überdies sehr billig ist. Die Hölzer werden mit einer heißen Lösung von Eisensalz ganz durchtränkt, dann wieder getrocknet und hierauf in ein heißes Bad von Wasserglas gebracht. In diesem Bade geht sofort ein chemischer

Prozeß vor sich: die Wasserglaslösung bildet mit dem vorher in das Holz eingedrungenen Eisensalz in den äußeren Holzschichten ein in Wasser gänzlich unlösliches Eisensilikat. Diese unlösliche Verbindung ist ein ganz indifferenten Körper, der aber hier gleichsam einen Panzer um das innere, von Eisensalz durchtränkte Holz bildet und ersteres vor Zersetzung schützt. Das die Holzzellen des ganzen Querschnittes ausfüllende Salz verhindert das Eintreten der Holzfäulniß auf lange Zeit hinaus. Die Imprägniranstalt von C. Amendt in Oppenheim a. Rh. stellt solche säurirte Hölzer im Großen her. (Schweizer Industrie- und Handels-Zeitung).

## Ueber den Hausschwamm und seine Bekämpfung.

Es wurde bereits in dieser Blatte der Hausschwamm der Betrachtung unterzogen und namentlich darauf Bedacht genommen, diejenigen Maßnahmen zur allgemeineren Kenntniß zu bringen, welche als bewährt zur Unterdrückung desselben empfohlen werden. Einer so großen Gefahr, wie sie die zerstörende und luftverpestende Hausschwamm-Bildung für Eigenthum und menschliches Wohlergehen im Gefolge hat, fordert natürlich Wissenschaft und Erfahrung auch vollberechtigt zu ununterbrochenem Kampfe auf. Wie erstere es sich angelegen sein läßt, die eigenartige Natur und die Lebensbedingungen in Ursache und Wirkung dieses schädigenden Pilzes immer klarer zu ergründen, das beweist wieder ein von dem bekannten Naturforscher, Geheimen Medicinalrath Dr. Goepfert zu Breslau gehaltener Vortrag, der nach dem „Wochenbl. für Arch. und Ing.“ folgende interessante Mittheilungen über den Hausschwamm und seine Bekämpfung enthielt:

„Der genannte Pilz, *Merulius lacrymans*,“ so führt Vortragender aus, „entwickelt sich aus kleinen braungelben Sporen, aus tiefster, noch nicht aufgeklärter Verborgenheit; er treibt zarte Fäden, die sich sofort durch sehr entschiedenes Spitzenwachsthum auszeichnen. Diese zarten Sprossen gedeihen nur im allerdunkelsten Orte und gebrauchen zu ihrem Gedeihen Feuchtigkeit. Der gekeimte Hausschwamm breitet sein feinfädiges Gewebe schnell normal in konzentrischen Kreisen aus. Will er aus der dunklen Vegetationsschicht ans Licht gelangen, so rollt sich das zarte Geflecht stengelartig zusammen und preßt sich durch die schmalsten Spalten. Auf seinem Vegetationswege übt er seine energisch verderbende Wirkung auf das von ihm befallene Holz aus, dessen Zellen er die besten Bestandtheile entzieht, dieselben in sich aufnehmend und so den Holzkörper als schwammigbrüchige, kraftlose Masse zurücklassend.

Zur Beantwortung der Frage, durch welches Mittel

man am besten dem verderbenbringenden Wachsthum dieses Pilzes entgegentreten könnte, ist die Kenntniß derjenigen Veränderungen nöthig, welche das Holz durch den Schwamm erleidet. Professor Polek und Apotheker Tümmel haben sich der Mühe diesbezüglicher Untersuchungen unterzogen. Die noch nicht abgeschlossenen, aber schon zu einem entscheidenden Urtheil berechtigenden Analysen haben ergeben, daß fast alle löslichen Salze des Holzes vom Pilze aufgenommen, dagegen alle unlöslichen Salze zurückgelassen werden; dadurch wird die Struktur des Holzes total zerstört, und zwar ohne jede Aussicht auf die Möglichkeit einer Wiederherstellung. Das vom Pilz zerstörte Holz schwindet, wird rissig und ist um 50 pCt. leichter als das normale Holz. Die Analyse weist nach, daß dem Holze die löslichen phosphorsauren Salze völlig entzogen sind. Die Asche des Pilzes 8.32 pCt., welche fast 25 mal mehr als jene des gesunden und 6 mal mehr als jene des kranken Holzes beträgt, enthält nicht weniger als 80 pCt. in Wasser lösliche Salze, darin 46 pCt. phosphorsaures Kali und 9 pCt. Chlorkalium, welche in der Asche des kranken Holzes ganz fehlen, während die Menge des schwefelsauren Kali's in dieser nur halb so viel beträgt als in der Pilzasche. Der Pilz hat dem Holz daher vorzugsweise Phosphorsäure und Kali entzogen. Stickstoff enthält das gesunde Holz kaum 0.2 pCt., der Pilz fast 5 pCt.; an Fett aber, welches im normalen Holze gleichfalls nur 0.2 pCt. beträgt, besitzt der bei 100 Grad getrocknete Pilz 15.3 pCt. Schon diese Notizen ergeben, welche ungeheure Aenderung der Pilz im Holze bewirkt. Es giebt nun nur eine Möglichkeit, dem Wuchern desselben Einhalt zu thun, dies ist die stete Zuführung am besten warmer frischer Luft und Austrocknung seines Myceliums; die Versuche ergaben, daß der stark ausgetrocknete Pilz nicht mehr weiter wuchs, auch nach neuer Anfechtung nicht wieder auflebte, sondern zu Grunde ging. Die vielfachen Aekmittel nützen sammt

und sonders nichts, wenn das Holz schon vom Pilze befallen ist. Wird mit der Anwendung der Nektar zugleich Luftzug und Trockenlegung bewirkt, so schwindet der Pilz allerdings, aber nur in Folge der trockenen, ihm unerträglich gewordenen Luft. Da, wie schon gesagt, der Pilz die Dunkelheit liebt, so ist er schwer wahrzunehmen, und oft wird er früher vom Geruchssinn als vom Gesicht entdeckt, da für ihn scharf riechende, oft fast beißende Ausdünstungen äußerst charakteristisch sind.

Die Samen- und Sporenbildung beginnt der Pilz, sobald er gehörig erstarrt ist und irgendwie freien Horizont erreichen kann. Zuweilen entwickelt er ungeheure schaumartige, weißliche Mycelium-Massen, ehe er zur Fruchtbildung gelangt: ein kuchenartiges Gebilde, das, Anfangs weißlich-rosenroth, dann in allen Nuancen, endlich purpurroth, auf der weißen Fläche des Myceliums einen prächtigen Anblick bietet, den schönsten, den die Pilzwelt gewähren kann. Auf dem nekformigen Grunde des Fruchtkörpers (Hymenium) befindet sich der bräunliche, kurz gestielte Same von mikroskopischer Kleinheit, etwa  $\frac{1}{500}$  Durchmesser in unzählbarer Menge, etwa 1000 Millionen auf einen Quadratzuß. In England hat man ein Fruchtgebilde von 15 Fuß Durchmesser beobachtet. Rechnet man nun, daß ein einziger solcher Same oder Spore ausreichen kann, um ein Haus zu ruiniren, dann erstaunt man über die Gleichgiltigkeit, mit welcher trotz aller Mahnung der gefährliche Feind behandelt wird. Noch immer wird der inficirte Bauhschutt von einem Hause in das andere gebracht; noch immer liegt das bei Reparaturen herausgeschaffte, zerstörte, mit Pilzschwamm oder Sporen erfüllte Holz vor allen Thüren und Thoren, und man kann, bitter scherzend, wohl sagen, zu Jedermanns Gebrauch, denn kaum ist ein Neubau in unserer Stadt errichtet, so ertönen schon Klagen über die Verwüstungen des Häuserpilzes. Bei solchem Verfahren kann es nicht anders kommen. Die außerordentliche Gefahr kommt noch hinzu, daß die unendlich leichten Sporen durch jeden Lufthauch in der Atmosphäre sich verbreiten. In einem 11 Meter hohen Atelier des Breslauer Museums wurden eines Montags mit Glycerin bestrichene Glasplättchen

in verschiedenen Höhen ausgelegt, und am folgenden Donners- tag waren sie schon alle mit Sporen bedeckt, so daß diese also überall verbreitet waren."

Die „Natur“ brachte in letzterer Zeit mehrere Artikel über den Hauschwamm. Der Hauschwamm, dieser schwer zu vertilgende böse Gast, welcher sich in unglaublich kurzer Zeit aus seinen Keimen entwickelt und dessen zerstörenden Eigenschaften ganze Gebäude erliegen, kann nur dort seine Thätigkeit ausüben, wo die Bedingungen für die Keimfähigkeit vorhanden sind. Es ist dies in erster Linie Lichtmangel und Feuchtigkeit, nicht, wie man häufig annimmt, ungenügende Luftzirkulation, denn selbst in Bergwerken, besonders Braunkohlengruben, wo die intensivste Ventilation vorhanden ist, gedeiht der Schwamm in üppigster Weise. Der Schwamm soll nun hauptsächlich dort vorkommen, wo blausplintiges Kiefernholz verwandt wurde, welches diesen Zustand annimmt, wenn es nicht zur richtigen Zeit geschlagen und bearbeitet wurde; es haben sich an solchem Holze bereits innerhalb des Waldes üppige Schwammkulturen entwickelt. Kommen nun derartige Werkstücke, welche die mit dem bloßen Auge noch nicht wahrnehmbaren Keime enthalten, in den Bau, so beginnt unter geeigneten Umständen sofort die rascheste Ausdehnung. Will man sich daher vor solchen Uebelständen bewahren, so nehme man nur vollkommen gesundes, vor Allem aber kein blausplintiges Kiefernholz und sorge für gute Isolirung und Austrocknen des Mauerwerks; der Schwamm wird dann sicher fernbleiben. Zur Beseitigung des Schwammes ist ein radikales Wegschaffen der bereits inficirten event. zerstörten Materialien nothwendig. Hierauf genügt das Austrocknen und Lüften der Räume, durch welches die Wurzel des Schwammes getödtet wird, und ein dieser Manipulation folgendes Bestreichen der Flächen mit Goudron, um den Schwamm für immer verschwinden zu machen. Das Verfahren ist überall leicht anzuwenden, und der Erfolg soll stets ein vollkommen sicherer gewesen sein. Ob durch die Anwendung von Feuchtigkeit auffaugenden Präparaten ein gleicher andauernder Erfolg erzielt zu werden vermag, wird die Erfahrung lehren.

## Die Krankenversicherung.

Am 1. December 1884 müssen nach dem Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, im Handwerk bei Bauten zc. gegen Krankheit versichert sein. Es tritt die Frage an die Zimmerleute heran, wie sie sich am besten versichern können, d. h. welche Krankenkasse für sie vortheilhaft sein kann. Die Wahl der Zimmergesellen steht nun zwischen Orts- resp. Gemeinde-Krankenkasse, Innungs-Krankenkasse (wo solche bestehen) oder der eingeschriebenen, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskrankenkassen.

In kleineren Städten, wo weniger wie hundert Zimmerleute sind, müssen die bestehenden Krankenkassen der Zimmerer sich nach § 16 des Gesetzes mit anderen Gewerbszweigen zu einer Ortskrankenkasse vereinigen. Nach § 18 kann, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist, z. B. wenn eine alte Krankenkasse größere Capitalien besitzt, einem Gewerbszweig, wenn die Zahl der

Mitglieder weniger wie 100 beträgt, gestattet werden, eine Ortskrankenkasse zu bilden. Dieser Fall wird jedoch höchst selten vorkommen, mithin müssen es sich die Zimmerleute gefallen lassen, mit anderen gewerblichen Arbeitern zusammen in einer Kasse vereinigt zu werden, wenn sie sich nicht entschließen, der bestehenden freien centralisirten Hülfskasse der deutschen Zimmerleute in Hamburg anzuschließen, d. h. Filialen dieser Kasse in den betr. Orten zu bilden.

Es kann den Zimmerleuten durchaus nicht gleichgültig sein, wenn sie mit anderen Gewerbszweigen zu einer Krankenkasse vereinigt werden; so sind z. B. die Gefahren einer Krankheit, welchen ein Metallarbeiter durch Einathmen des schweren scharfen Metallstaubes ausgesetzt ist, bedeutend größer, als wie das eigentlich gesunde Handwerk der Zimmerleute. Ja, sogar Schuhmacher und Schneider haben ihre Berufskrankheiten, welche durch die gebückte sitzende Lebensweise zc. hervorgerufen werden.

Aus den von einem berühmten Frankfurter Arzte während 30 Jahren angestellten Ermittlungen über die Lebensdauer der verschiedenen Handwerker sehen wir, daß die Zimmerleute nächst den Schiffern, Bäckern und Bierbrauern am längsten leben.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, daß die Zimmerleute nur ihrer Berufsrankenfasse angehören, denn „mit welchem Rechte“, schreibt die „Deutsche Met.-Arb.-Ztg.“, „kann man dem Arbeiter, welcher auf Grund seines Berufes einer niedrigeren Gefahrenklasse angehört, zumuthen, daß er einen Theil seiner Beiträge für die höhere Gefahrenklasse entrichtet? Wohl sind die Interessen der Arbeiter solidarisch, aber die Solidarität hat sich in anderer Weise zu äußern, als durch Gleichmäßigkeit der Krankentassen-Beiträge. Ist die höhere Gefahrenklasse für sich organisiert, dann muß ihr auch durch höheren Lohn die Möglichkeit gegeben werden, den an sie gestellten höheren Anforderungen genügen zu können. Auf keinen Fall aber dürfen die großen Vortheile der Berufsorganisation für die gesammte wirtschaftliche Entwicklung um eines geringen pecuniären Vortheils willen, den noch dazu das eine Mitglied zum Nachtheile des andern genießt, preisgegeben werden.“

Für die in den größeren Städten beschäftigten Arbeiter liegt der Schwerpunkt in den Orts- und Betriebs- (Fabrik-)Krankentassen. Beide Arten von Kassen werden durch einen Vorstand verwaltet, der von den Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt wird, aber auch die Arbeitgeber, welche den dritten Theil der Beiträge zu diesen Kassen aus eigenen Mitteln leisten müssen, haben Sitz und Stimme sowohl in der Generalversammlung, als auch im Vorstande. Zwar darf die Zahl ihrer Vertreter im Vorstande nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der sämmtlichen Vorsteher betragen und auch in der Generalversammlung steht ihnen nur  $\frac{1}{3}$  des Stimmrechts zu, aber wer die Abhängigkeit des Arbeiters von dem Arbeitgeber kennt, der wird den großen Einfluß bemessen können, welchen die Arbeitgeber trotz des scheinbar geringen Stimmrechtes in diesen Kassen ausüben. Uebrigens ist auch der Fall sehr leicht möglich, daß die Arbeitgeber in der Generalversammlung die Mehrheit der vertretenen Stimmen abgeben. Nach dem bereits erschienenen Normalstatut soll die Abstimmung in der Weise vorgenommen werden, daß der Arbeitgeber für jeden bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter, welcher der Kasse angehört, eine Stimme abgibt, während dem Arbeiter 2 Stimmen zustehen. Wenn also ein Fabrikant beispielsweise 120 Arbeiter beschäftigt, welche sämmtlich der Fabrikasse angehören, so ist er berechtigt, 120 Stimmen abzugeben, während sämmtliche Arbeiter, wenn sie alle großjährig und in der Versammlung anwesend sind, 240 Stimmen abgeben können. Es verringert sich aber die Stimmenzahl der Arbeiter für jeden Minderjährigen und Abwesenden um 2 Stimmen, während die Stimmenzahl des anwesenden oder vertretenen Arbeitgebers dieselbe bleibt. Beträgt also die Zahl der anwesenden großjährigen Mitglieder nur 55, so können diese zusammen nur 110 Stimmen abgeben, während der Arbeitgeber 120 Stimmen abgibt. Dasselbe Verhältniß kann eintreten, wenn sich die Arbeiterzahl, wie bei den Ortskassen etc., auf mehrere Arbeitgeber vertheilt. Daß es unter diesen Umständen mit dem „Selbstverwaltungsrecht“ der Arbeiter sehr windig aussieht, ist nicht zu bezweifeln.\*)

Wir haben nun noch auf einen sehr wichtigen Umstand hinzuweisen, der jedenfalls in Arbeiterkreisen häufig nicht beachtet wird. Es entspricht nicht genau der Sachlage, wenn man sagt, der Arbeiter sei gezwungen, der Ortskrankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten. Einen Beitritt giebt es nicht. Die Thatsache allein, daß jemand in den im Gesetz näher bezeichneten Stellungen als Arbeiter beschäftigt ist, begründet dessen Anspruch an die Kasse im Falle der Erkrankung. Für die Anmeldung, Beitragszahlung u. dergl. hat der Arbeitgeber zu sorgen. Die Arbeiter können nicht dringend genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie mit dem Beitritt zu einer freien oder eingeschriebenen Hilfskasse nicht so lange warten dürfen, bis sie zum „Beitritt zur Zwangskasse“ aufgefordert werden, da es weder einen Beitritt, noch eine Aufforderung dazu giebt. Sie müssen schon einer dem Gesetze entsprechenden freien Kasse angehören, sobald die Anmeldung durch den Arbeitgeber erfolgt, wenn sie nicht der sogenannten Zwangsversicherung verfallen wollen. Der Arbeiter kann sich letzterer durch rechtzeitigen Eintritt in die freie Hilfskasse entziehen.

Sehr wichtig ist auch die Bestimmung, daß zufolge § 26 „Kassengliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen ist, als sie, zusammen mit der aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihrer durchschnittlichen Tages-

Löhnes übersteigen würde.“ Durch das Kassenstatut kann indessen die Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden. Regierungsrath von Wöbcke äußert sich in seinen Commentaren wie folgt: „Ge-kürzt wird die Unterstützung aus derjenigen Kasse, welcher der Versicherte auf Grund seiner Beschäftigung angehört. Die Kürzung trifft nicht den aus anderweiter Versicherung sich ergebenden Unterstützungsanspruch. Die statutenmäßigen Beiträge sind trotz der Kürzung unvermindert fortzuzahlen.“ Wöbcke kann die Kürzung niemals an der Unterstützung vorgenommen werden, welche von einer eingeschriebenen oder freien Krankenkasse geleistet wird.

Da in letzter Zeit auch schon verschiedene Innungen mit der Absicht hervorgetreten sind, „Innungskrankentassen“ zu errichten, so halten wir uns verpflichtet, auch diese Kassenart etwas zu beleuchten. Man wird von Seiten der Innungen sich jedenfalls die erdenklichste Mühe geben, die Innungskrankenkasse als eine väterlich fürsorgliche, lebendig zum Wohle der Gesellen und Lehrlinge zu treffende Einrichtung den Arbeitern anzupreisen, um sie zur Mitwirkung und Betheiligung an dieser „wohlthätigen Einrichtung“ zu bestimmen. Nun sind es aber gerade die Innungskrankentassen, die mehr als alle übrigen sogenannten Zwangskassen verdienen, von den Arbeitern bekämpft zu werden; denn sind schon die Rechte der Arbeiter in letzteren Kassen beschränkt, so ist doch diese Beschränkung gesetzlich festgestellt, sie kann nicht willkürlich noch mehr eingeschränkt werden, während in der Innungskasse die Rechte der Arbeiter nur soweit gehen, als sie von der Innung gnädigst gestattet werden. Regierungsrath von Wöbcke betont in seinen Anmerkungen zu den Bestimmungen über die Innungskrankentassen ausdrücklich, „eine selbstständige Existenz als juristische Person hat die Innungskrankenkasse nicht, sie ist nur eine Einrichtung der Innung; letztere ist aktiv und passiv zu ihrer Vertretung befugt und verpflichtet.“ Alle übrigen Kassen, welche den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gemäß organisiert sind, bilden, jede für sich, wenigstens ein selbstständiges Ganzes; jede derartige Kasse kann vor Gericht klagen und verklagt werden, nur eine Innungskasse nicht, sie ist ja nur „eine Einrichtung der Innung“ und will ein Mitglied sein Recht vor Gericht suchen, so muß es die Innung verklagen und hat mit dem Vorstande der Krankenkasse gar nichts mehr zu thun. Wie alle Einrichtungen der Innung von der Innung selbst eingerichtet werden, so wird auch die Krankenkasse von der Innung eingerichtet, nach § 100 a der Gewerbeordnung nehmen aber „die von Innungsgliedern beschäftigten Gesellen in den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist.“ Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Wöbcke muß zwar auch den Arbeitern die Theilnahme an der Begründung und Verwaltung einer Innungskrankenkasse gestattet werden, die „Theilnahme“ geht aber nur soweit, „als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist.“ Bei Begründung dieser Kassen wird die Einrichtung möglichst liberal getroffen werden, um die „Gesellen“ für diese „Einrichtung“ zu gewinnen; wird aber später die liberale „Einrichtung“ der Innung lästig, so ist letztere jederzeit berechtigt, „ihre Einrichtung“ anders einzurichten. Die Innungskrankentassen stehen auch nicht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für die Krankentassen, sondern es ist von den Regierungskommissarien bei Berathung des Krankenversicherungsgesetzes ausdrücklich constatirt, daß die Aufsicht, wie über alle Einrichtungen der Innung, so auch über die Innungskrankentassen, derselben Behörde zusteht, welche die Aufsicht über die Innung selbst führt, und zwar in derselben Weise. Ferner kommt noch der Umstand in Betracht, daß die Innungskrankenkasse mit der Innung steht und fällt; eine Auflösung oder Schließung der Innung würde auch die Auflösung oder Schließung der Innungskrankenkasse und Ueberweisung der Mitglieder an die Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung zur Folge haben. Wöbcke behauptet die bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen auf der Hut sein und sich weder durch Versprechungen noch durch andere Mittel zur Betheiligung an einer Innungskrankenkasse bewegen lassen. Sie können zum Beitritt nicht gezwungen werden, wenn sie einer Hilfskasse angehören, welche ihre Leistungen denen der Gemeindefrankenversicherung angepaßt hat. § 100 c al. 4 der Gewerbeordnung bestimmt:

„Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, solange sie an derselben theilhaftig sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.“

\*) Die Einrichtung in dem Statut der Ortskrankenkasse der Berliner Zimmerer werden wir nach Bestätigung desselben mittheilen.

		Arbeitstag.		Frühstück.	Mittag.	Abend.	Arbeitszeit 30 J.	à Tag.
Von Jan. 16.	Jan. 31	v. 7 <sup>1/2</sup>	Uhr	Morg. 5.	4 Uhr	Abds.	1 <sup>1/2</sup> Std.	1 Std.
" Febr. 1.	Febr. 28	" 7	"	" 5	"	"	1 <sup>1/2</sup> Std.	1 " "
" März 1.	März 31	" 6 <sup>1/2</sup>	"	" 5 <sup>1/2</sup>	"	"	1 <sup>1/2</sup> Std.	1 " "
" April 1.	Sept. 30	" 6	"	" 6	"	"	1 <sup>1/2</sup> Std.	1 " "
" Octbr. 1.	Octbr. 31	" 6 <sup>1/2</sup>	"	" 5	"	"	1 <sup>1/2</sup> Std.	1 " "
" Novbr. 1.	Novbr. 30	" 7	"	" 4	"	"	1 <sup>1/2</sup> Std.	1 " "
" Decbr. 1.	Decbr. 31	" 7 <sup>1/2</sup>	"	" 4	"	"	1 <sup>1/2</sup> Std.	1 " "

NB. Wenn das Datum, mit welchem nach dem Tarif eine neue Arbeitszeit einzutreten hat, auf einen der ersten drei Werktage der Woche fällt, so wird der Lohn der ganzen Woche nach der neuen Arbeitszeit, wenn es dagegen auf einen der drei letzten Werktage fällt, so wird der Lohn der ganzen Woche nach der alten Arbeitszeit berechnet.

Nach diesem Lohnsatze, repartirt in 10 Arbeitsstunden, werden die Ueberstunden gezahlt und die Minderstunden in Abzug gebracht. Nachtarbeit zählt von des Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr und wird jede Stunde mit 60 Pf. bezahlt. Nimmt eine Arbeit die ganze Nacht in Anspruch, so wird eine Stunde zur Erholung gewährt, die bei der Lohnzahlung nicht in Abzug gebracht wird.

Während der langen Arbeitszeit von 6 bis 6 Uhr wird am Sonnabend 1/2 Stunde früher, an den Heilig-Abenden um 4 Uhr, Feierabend gemacht.

Arbeitsleistungen, welche keinen vollen Arbeitstag in Anspruch nehmen, werden nach Stunden bezahlt. Im Januar, Februar, März, October, November, December ist die Frühstückszeit von 8<sup>1/2</sup> bis 9 Uhr.

Sollte an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden, so wird im Sommer von 9 bis 11 Uhr, im Winter von 9<sup>1/2</sup> bis 11<sup>1/2</sup> Uhr Frühstück gehalten und dann in einer Tour bis 3 Uhr Nachmittags gearbeitet; dieser Tag dann wie ein gewöhnlicher Werktag bezahlt.

Das Arbeitsverhältniß kann ohne vorherige Kündigung durch Anzeige an jedem Sonnabend aufgelöst werden. Witterungsverhältnisse bedingen eine Ausnahme.

Wer eigenmächtig einen Accord vor Vollendung desselben verläßt, hat keinen Anspruch auf den etwaigen Ueberschuß.

Jeder Geselle ist verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten. Hamburg, 1. Januar 1881.

Die permanente Commission.

(Anm. d. Red.) So viel wir wissen, ist die Commission nicht durch eine allgemeine directe Wahl gewählt worden.

Der 13. Delegirtenstag des Norddeutschen Baugewerksvereins, welcher vor Kurzem in Bremerhaven tagte, ist erfreulicher Weise auch zu der Einsicht gekommen, daß Gesellen-Ausschüsse von der gesammten Gesellenschaft einer Stadt gewählt werden müssen, wenn sie wirklich etwas Gutes schaffen sollen; die angenommene Resolution lautet folgendermaßen:

„Die Delegirten-Versammlung erklärt, daß es die Pflicht aller Baugewerks-Vereinigungen ist, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Errichtung und Wirksamkeit von Gesellen-Ausschüssen nicht nur den bei Innungsmeistern arbeitenden Gesellen vorbehalten bleibt, sondern die Theilnahme an den Wahlen zu den Gesellen-Ausschüssen auf alle im Bezirke der betreffenden Innungen arbeitenden Gesellen, für deren Gewerke die Innungen errichtet sind, gestattet wird, da ohne diese Erweiterung die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ein geübliches Wirken der Gesellen-Ausschüsse in keiner Weise zu erreichen ist.“

Was helfen alle die schönen Vereinbarungen, wenn keine Gesellen-Organisation besteht, die diesen Vertrag aufrecht erhält?

Ein warnendes Beispiel für die Hamburger Zimmerleute ist der Holkmann'sche Streik. Jeder Zimmergeselle, der keiner Fach-Organisation angehört, ist stillschweigend mit der Lohnreduction einverstanden.

Lohnbewegung.

Hamburg. An die Arbeiter des Zimmerhandwerks. Am Montag, den 1. September, stellten sämtliche Zimmerleute, 27 an der Zahl bei dem Frankfurter Zimmermeister Holzmann die Arbeit ein. Derselbe hat einen großen Theil der Hamburger Hafendarbeiten übernommen, aber zu einem so niedrigen Preise, daß er schon beim Beginn der Arbeit selbst eingesehen hat, daß seine Berechnung auf einer totalen Unkenntniß der hiesigen Verhältnisse beruhte. Es sollte nun natürlich die Differenz hauptsächlich aus dem Arbeitslohne herausgesprengt werden, indem in der ersten Zeit der Arbeit nur 35 Pf. pro Stunde gezahlt wurden, späterhin 40 Pf. Es ist dies ein großes Unrecht, nicht allein den Hamburger Unternehmern gegenüber, welche mit einem solchen

Seltenheit, daß ein Maurer- oder Zimmergeselle im Jahre 26 bis 30 Wochen tippeln mußte, aber, trotzdem durch den Wanderzwang damals mehr Handwerksburschen reisten wie heute, gab es doch sehr wenig Bagabunden. Die Verhältnisse der wandernden Handwerker waren bedeutend besser; man suchte den Widerwärtigkeiten, welche in den Paßsgerereien, z. B. Wirsren zc., bestanden, immer noch eine humoristische Seite abzugewinnen. Welcher alte Zimmermann, der früher gereist ist, kennt nicht den Namen Lehmkuhl, den alten berühmten Hamburger Paßwirsrer, der in seiner Jugend ein durchtriebener Fleischergeselle gewesen sein soll! In den Fremdenstuben der Herbergen wurden Abends von den zugereisten Gesellen bei einem duster brennenden Dellecht die Paßgeschichten zum Besten gegeben, wie z. B. Lehmkuhl einem armen Teufel, der sich beim Betteln ertwischen ließ, das Tintenfaß über den Bettelzinken im Wanderbuch gegossen, darunter den Hamburger Stempel gedrückt und „Unvorsichtig“ geschrieben hat zc. Auf den Herbergen standen für die wandernden Gesellen Freibetten, welche von den verheirateten Gesellen oder den Innungsmeistern aufgestellt waren. Die ansässigen Gesellen sorgten für ein Abendbrot oder für Stiefelsohlen, wenn sich solche nöthig machten, und jeder Meister, bei dem zugeprochen wurde, gab sein Geschenk, wenn er keine Arbeit hatte. Natürlich mußte sich (abgesehen von den Innungsprüdchen) noch jeder Geselle über seinen Beruf legitimiren. Die Löhne wurden gewöhnlich am Osterquartal in den einzelnen Städten gemeinschaftlich durch Meister und Gesellen geregelt, es wurde also ein bestimmter Lohnsatz (Minimallohnsatz. D. R.) für 1 Jahr festgestellt und derselbe auf der Herberge, unterschrieben vom Obermeister und Mitgesellen, angeschlagen. Die Feststellung des Lohnes richtete sich meistens nach dem Preise der Lebensmittel, theilweise auch nach der in Aussicht stehenden Arbeit. War z. B. viel Arbeit in Aussicht, wo fremde Gesellen herangezogen werden mußten, so wurde ein Vorschlag zur Lohnaufbesserung von Seiten der Meister gemacht, natürlich widersprachen dann die Gesellen nicht. Furchtbar stürmische Verhandlungen gab es, wenn der Lohn reducirt werden sollte. Es ist dieses auch sehr selten gelungen; einen einzigen Fall aus meiner Wanderschaft weiß ich noch; es war, wenn ich nicht irre, in Rendsburg. Der Lohn der Zimmerleute war zu der Zeit 24 Schilling Hamburgisch (1,80 M.). Die Mehrzahl der Gesellen war mit der Reducirung nicht einverstanden und alle Fremden reisten sofort ab. Die Meister hatten auch mit den Verheirateten diese Widerwärtigkeiten, so daß zum Johanni-Quartal wieder eine Einigung zu Stande kam und das Fremdenbuch aufgemacht wurde.

Selbstverständlich gab es bei diesen Meister-Innungen eben solche hablichtige Menschen, wie mancher Bauschwindler und mancher Meister heutzutage ist, aber eine Einigung wurde trotzdem durch das gemeinschaftliche Zusammenberathen schnell erzielt, denn die letztere Kategorie von Meistern, die, wenn sie unter sich sind, von den Gesellen nur wegwerfend sprechen, die dem Arbeiter nicht eine Pfeife Tabak gönnen, diese nehmen sich sehr in Acht, die Gesellen zu verdächtigen, wenn sie es hören. In diesen gemeinsamen Verhandlungen der Meister und Gesellen werden diese Ausbeuter, welche sich für ihren Jagdhund mehr erwärmen, als für einen Zimmergesellen, moralisch gezuogen, die berechtigten Wünsche der Gesellen mit anzuerkennen. Wenn nun der Verband die Gesellen-Ausschüsse unterstützt, so werden auch die gemeinsamen Verhandlungen der Meister und Gesellen beiden Theilen zum Vortheil reichen, vorausgesetzt natürlich, daß eine wirkliche directe Vertretung der Gesellen mit den Meistern verhandelt und keine Kopfnicker, die sich scheuen, den Mund aufzuthun.

Wenn es unsere Meister mit den Gesellen-Ausschüssen ehrlich meinen, daß sie nicht nur als Decoration der Innung figuriren sollen, so müssen sie den Gesellen auch eine vollständig freie Wahl des Gesellen-Ausschusses zugestehen. Wenn sie dieses nicht thun, wenn sie eine event. Opposition der Gesellen fürchten, so wird ein Gesellen-Ausschuß niemals ein beide Theile zufriedenstellendes Resultat erzielen, sondern nur Verbitterung hervorgerufen. Die Gesellen sollten dann gar nicht erst wählen, sondern von vornherein die Wahl ablehnen. Hoffentlich werden die Innungen noch Reformen in den Paragraphen der Innungsstatuten, welche die Gesellen-Ausschüsse betreffen, schaffen müssen, ehe die Gesellen an eine Wahl denken können. Dann ist aber auch vor allen Dingen notwendig, daß jetzt ebenso wie früher ein bestimmter Minimallohn festgesetzt wird.

(Anm. d. Red.) Die vereinigten Baugewerke in Hamburg haben ein gutes Beispiel hierzu gegeben, dieselben haben nachstehende Vereinbarung mit ihren Gesellen getroffen, indem sie diese Arbeitskarten ausgefertigt haben:

„Der Zimmergeselle . . . , ansässig zu Hamburg, tritt auf Grund nachstehender Vereinbarung bei dem Zimmermeister . . . in Arbeit, er kennt die Beschlüsse der permanenten Commission der Meister und Gesellen an und hat etwaige Wünsche, Beschwerden oder aus dem Arbeitsverhältniß entspringende Differenzen bei der unterzeichneten Commission vorzutragen.“

Meister freilich nicht concurriren können, sondern hauptsächlich gegenüber den Gesellen, welche, durch Noth gezwungen, die Arbeit unter jedem Preise annehmen müssen. Diese Gesellen kamen nun überein, dem Zimmermeister, der bekanntlich in Frankfurt a. M. seinen Wohnsitz hat, ein Gesuch einzureichen um Auszahlung des ortsüblichen Lohnes und im Falle es abschlägig beschieden würde, die Arbeit einzustellen. Die Arbeitseinstellung ist denn auch thatsächlich am Montag erfolgt. Leider haben wir uns aber in Bezug auf die Charakterfestigkeit unserer Kameraden getäuscht, da die Zimmergesellen H. Schock, J. Rohwedder, Reusch, H. Wetz, Chr. Rönneburg, W. Melzer, C. Scheer, J. Holm, F. Marchard, Westphal, Claassen, Sievers und W. Maas die Arbeit, ohne uns zu benachrichtigen, am Mittwoch Morgen wieder aufgenommen haben. Der Erstgerannte, Herr H. Schock, hatte noch die Lebenswürdigkeit, zu behaupten, der Vorsitzende des Localverbandes Hamburg habe ihm gesagt, wenn er den Lohn im Accord verdiene, so hätte er keine Veranlassung, die Arbeit einzustellen. Daß diese Behauptung des Herrn Schock nicht im Geringsten der Wirklichkeit entspricht, ja, daß er einen solchen Bescheid von dem betr. Vorsitzenden höchstens im Traume erhalten haben kann, wird jedem vernünftigen Menschen sofort einleuchten; denn wenn etwas Ersprießliches erzielt werden soll, so müssen doch natürlich sämtliche Gesellen solidarisch mit eintreten, weil es ja nicht immer Accord giebt. Gelingt es, so erhält dann eben Jeder den von seinen Kameraden für ihn miterkämpften Lohn. Dieses den Zimmergesellen in Hamburg und überall in Deutschland zur Kenntniß, damit dieselben wissen, mit was für Geisteskindern sie später vielleicht noch einmal wieder zusammen arbeiten müssen. Im Auftrage der Streitenden: C. Buffow.

— **Abrechnung** über die für die Leipziger Zimmerer eingegangenen Gelder. Riste Nr. 69 b —, Nr. 70 b M. 16,50, Nr. 71 b M. 18,20, Nr. 72 b M. 5, Nr. 73 b erste Rate M. 19,50, zweite Rate M. 13,30, Nr. 74 b erste Rate M. 8, zweite Rate M. 7, Nr. 75 b erste Rate M. 4,50, zweite Rate M. 3,50, Nr. 76 b erste Rate M. 6, zweite Rate M. 5,30, Nr. 77 b M. 2,50, Nr. 78 b M. 3,50, Nr. 339 b erste Rate M. 15,55, zweite Rate M. 10, Nr. 345 b M. 7,50, Nr. 346 b M. 4, Nr. 347 b erste Rate M. 5, zweite Rate M. 5,60, Nr. 348 b fehlt, Nr. 349 b M. 2,50, Nr. 350 M. 16,80, Nr. 351 erste Rate M. 5,10, zweite Rate M. 3, Nr. 352 erste Rate M. 10,70, zweite Rate M. 9,60, Nr. 353 b erste Rate M. 6,80, zweite Rate M. 1,40, Nr. 354 b M. 9, Nr. 355 M. 10,50, Nr. 356 M. 11,30, Nr. 357 b erste Rate M. 9, zweite Rate M. 2,40, Nr. 663 b erste Rate M. 6,60, zweite Rate M. 1, Nr. 670 b M. 8,10, Nr. 671 b M. 8,30, Nr. 672 b ist von Köriß noch nicht eingeliefert, Nr. 673 b M. 7, Nr. 679 b M. 2, Nr. 682 b M. 15,40, Nr. 683 b M. 10,75, Nr. 686 b M. 5,50, zweite Rate M. 2,90, Nr. 687 b M. 4,50, Nr. 688 b M. 9,60, Nr. 689 b M. 5,80, Nr. 690 b M. 6, zweite Rate M. 3,50.

Gesamt-Einnahme . . . . .	M. 354,50
Von dem Mannheimer Streik restierend „	108,95
	<hr/> M. 463,45
Nach Leipzig geschickt . . . . .	M. 400,—
Sonstige Ausgaben . . . . .	„ 13,85
	<hr/> M. 413,85

Bleibt Rest M. 49,60, welche dem Localverband Hamburg überwiesen sind.  
Im Auftrage: Die Streit-Commission. W. Lie n a u.

### Vermischtes.

Bei der Diskussion über die Arbeitseinstellungen diesen Sommer auf dem XII. Delegirtenstag des Verbandes deutscher Baugewerksmeister in Schwerin hat der Architekt Träger aus Altenburg ein großes Wort gelassen ausgesprochen, nämlich: „Die Streiks richten sich im Allgemeinen gegen Recht und Ordnung und bilden gewissermaßen eine Vorschule zur Revolution.“

Also Recht und Ordnung ist, wenn die Unternehmer durch Schandpreise oder durch unerfällliche Gabsucht die Löhne der Arbeiter auf ein Niveau herunterdrücken, wobei der Arbeiter trotz seines Fleißes zu Grunde gehen muß, daß die Arbeiter sich dieses ohne zu mucken ruhig gefallen lassen. Rafften sie sich zu dem verzeifelten Schritte eines Streiks empor, so ist das Aufruhr, Aufsehnung gegen Recht und Ordnung, und dieses ist wiederum die Vorschule zur Revolution.

Jeder einfache Arbeiter, der die Geschichte der Arbeiterbewegung besonders aus England, dem Mutterlande der Streiks einigermaßen kennt, wird sagen, entweder war dieser Redner angeheitert, oder es ist ein kolossaler —kopf.

Für alle Zimmerleute ist nachstehender Bericht besonders lehrreich, damit viele einsehen lernen, wie weit manchen dieser Herren seine Humanität her ist.

Maurermeister Krost (Leipzig) sprach über die Arbeitseinstellungen in diesem Sommer. Der Redner berichtete in sehr eingehender Weise

über den in diesem Sommer in Leipzig stattgefundenen Maurer- und Zimmererstreik. Dieser Streik habe elf Wochen gedauert, obwohl das Baugeschäft in Leipzig im Allgemeinen nur flau gewesen sei. Die Arbeiter hätten beim großen Publikum jedenfalls mehr Sympathien gehabt, wenn die politische Einwirkung auf die Arbeiter nicht zu ersichtlich gewesen wäre. Die Arbeitgeber hätten den Sieg nur dem In-nungsverbande zu danken. Sollte sich, wie es allen Anschein habe, die Arbeitseinstellung in Leipzig wiederholen, so sei die leipziger Innung allein nicht im Stande, dem Streik erfolgreich entgegenzutreten zu können. Erforderlich sei die Gründung größerer korporativer Vereinigungen, sonst dürfte der Sieg der Meisterschaft an so manchen Orten zweifelhaft werden. Es sei ja den Arbeitnehmern eine möglichst günstige Lage zu gewähren, (Wieviel Mark pro Jahr ist denn einem Zimmermann oder Maurer Einkommen gestattet? D. Eins.) die Arbeitgeber müssen jedoch auch stets ihre geschäftliche Existenz im Auge behalten. — Korrespondent Architekt Träger (Altenburg) Die Streiks richten sich im Allgemeinen gegen Recht und Ordnung und bilden gewissermaßen eine Vorschule zur Revolution. Die Mittel, um die Streiks zu verhindern, seien Humanität, (Wenn nun aber gerade eine große Zahl von diesen Herren nicht human sind, dann müssen wir es uns gefallen lassen, gehorsamst langsam zu verhungern D. Eins.) Gesetzgebung (auch die Koalitionsfreiheit ist Herrn Träger ein Dorn im Auge) und das Zusammengehen korporativer Verbände. Es sei einerseits ein einträchtiges Zusammengehen von Meistern und Gesellen, ein fester Anschluß der Innungen aneinander, andererseits aber auch ein bestimmtes Strafmaß für die streikenden Arbeiter und für die etwa aufreizende Presse anzustreben. (Nes sehr lebenswürdig, Herr Träger, Sie haben aber vergessen, eine staatliche Belohnung anzustreben für die Ausbeuter, die z. B. tschechische Kulis importiren und dadurch eine bedeutend billigere Herstellung der Bauten ermöglichen. D. Eins.)

Aus **Braunschweig** wird uns ein schreckliches Unglück gemeldet, der I. Vorsitzende des Localverbandes Kamerad Kretschmer ist am 15. Sept. bei dem Bau des neuen Gymnasiums aus der Höhe von 22 Meter heruntergestürzt und sofort todt liegen geblieben; er hatte den obersten Kloben vom Nichtbaum abgenommen und muß beim Hinabsteigen einen Fehltritt oder Fehlgriß gethan haben.

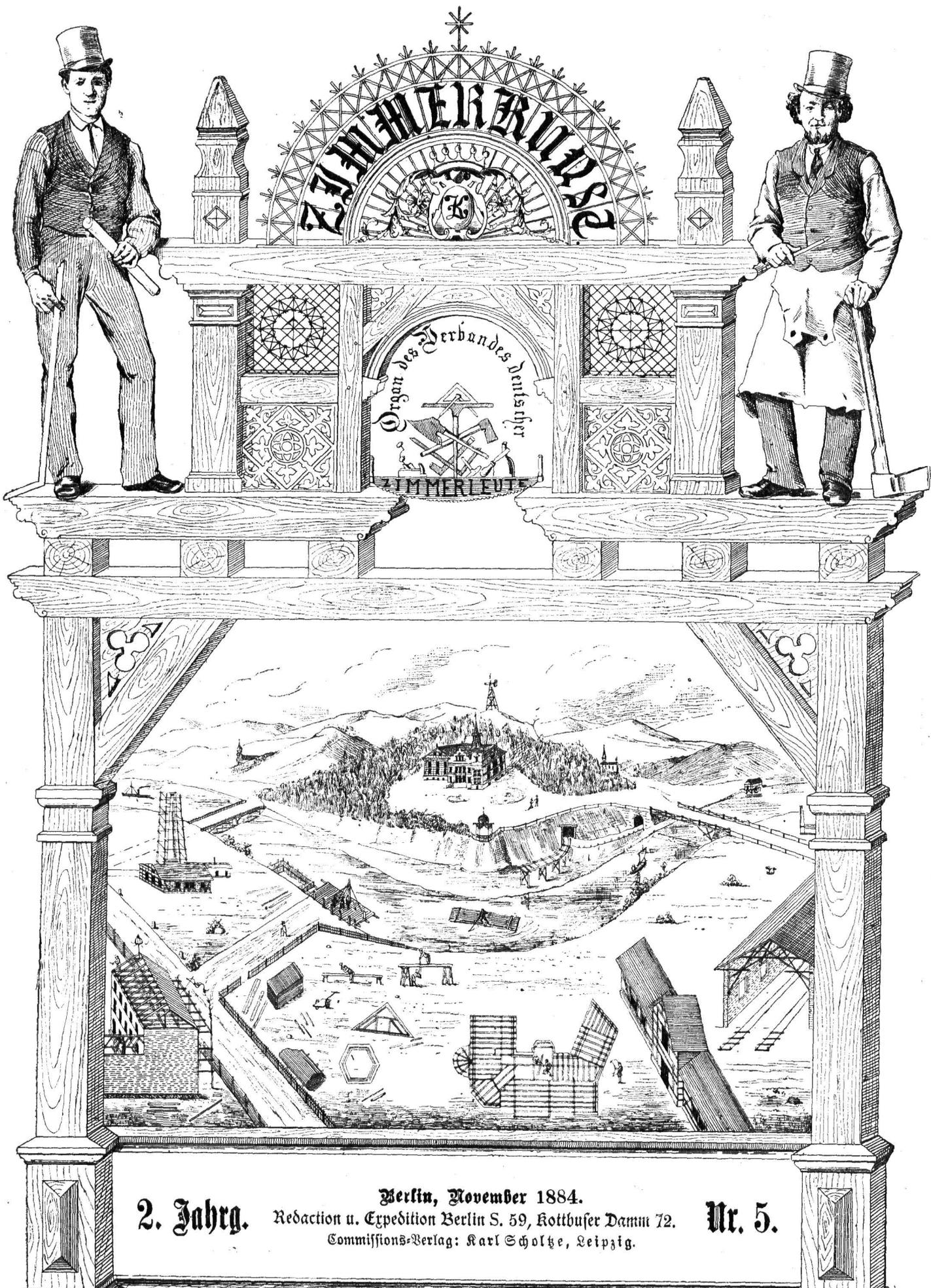
— Die neue „Bad. Landeszeitung“ schreibt aus Mannheim: Ein schönes Leichenbegängniß bereiteten die norddeutschen Zimmerleute, bei denen bekanntlich die Zunftgebräuche noch hoch gehalten werden, ihrem verunglückten Kameraden Karl Apel aus Lüneburg am 15. August d. J. Ob schon dieser erst 8 Tage hier arbeitete, also noch von Wenigen gekannt war, so fehlte doch kaum einer der Zunftgenossen bei dem Leichenbegängniß und muß dies umso mehr anerkannt werden, als die Witterung durchaus nicht einladend zu einem Gang nach dem Friedhof war. Den Zug eröffnete die wohlbesetzte Cäcilienkapelle, die den Beethoven'schen Trauermarsch spielte. Neben dem reich mit Blumen geschmückten Wagen gingen die 4 mit Schurzellen bekleideten Träger, dem Wagen folgte die Zunftstandarte mit Begleitung und dann etwa 40 Kameraden, alle mit Winkelfessen, mit Trauerflor und Blumen reich verziert, selbst die oblitagen Zugereisten mit den Berlinern und Knotenstöcken fehlten nicht beim Zug. Außerdem hatten sich noch ca. 60 der Zunft nicht angehörende Bauhandwerker angeschlossen. Dieses für Mannheim ungewöhnliche Schauspiel hatte denn auch viele Neugierige auf die Straße gelockt und war vom allgemeinen Krankenhaus bis zur Kettenbrücke förmlich Spalier gebildet. Auch auf dem Friedhof fanden die üblichen Ceremonien statt.

(Anm. d. Red.) Wie uns mitgetheilt wird, gehört die Mehrzahl der fremden Zimmergesellen in Mannheim unserem Verband an. In Süd- und Westdeutschland ist die Betheiligung der fremden Zimmergesellen am Verbands sehr erfreulich; in Essen, Crefeld haben sie Localverbände in das Leben gerufen und auch in Dortmund sich sofort bei der Gründung des Verbandes demselben angeschlossen. Duisburg, Elberfeld und Bochum werden hoffentlich bald dem Beispiel ihrer braven Kameraden in Essen, Crefeld und Dortmund nachfolgen. Auch von Norddeutschland hoffen wir das Beste.

### Briefkasten.

**S. W. hier.** Ihr Bedenken, daß die Zeitschrift einen ausgebrochenen Streik nicht bei ihrem monatlichen Erscheinen zeitig genug mittheilen kann, ist richtig, aber deshalb für die Streitenden durchaus nicht zum Nachtheil, weil uns andere Mittel zur Hand sind, als ein Blatt, welches nur einige Tausend Abonnenten hat. Uns stehen die Adressen von 500 Zimmergesellen in Norddeutschland und überdies noch Adressen in 500 Städten Süddeutschlands zu Gebote, wo wir bei einem ausgebrochenen Streik sofort durch die Post mit einer 3 Pfennigmarke Aufrufe, Plakate u. versenden können.

Ueberdies brauchen Sie sich keinen Kummer um die Hamburger Zimmerleute zu machen, die kennen diesen Kummel genau.



2. Jahrg.

Berlin, November 1884.  
Redaction u. Expedition Berlin S. 59, Kottbuser Damm 72.  
Commissions-Verlag: Karl Scholke, Leipzig.

Nr. 5.

**Abonnements.** — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes.

Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1884 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5572.

Inserate pro 3gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

## Inhalts-Verzeichniß:

Ueber Kenntniß der Bau- und Werkhölzer. — Hängewerke (Schluß). — Amerikanische Werkzeuge. — Aus dem Protokoll der Zimmergesellen Hamburgs von 1810—1834. — Kranzrede und Trinksprüche zur Richtfeier des Thurmes der neuen St. Gertrud-Kirche in Hamburg am 20. September 1884. — Vermischtes. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

## Verbandsangelegenheit.

Der außerordentliche Handwerkeritag am 19. u. 20. Oktober in Mannheim.

Ein schöneres Fest wie den außerordentlichen Handwerkeritag der süddeutschen Zimmerleute in Mannheim hat unser Handwerk wohl lange nicht erlebt.

Alle deutschen Zimmerleute müssen dieser verhältnißmäßig kleinen Anzahl Kameraden, welche erst seit kurzer Zeit einer Organisation angehören, für ihre Opferfreudigkeit die höchste Achtung zollen. Besonders bemerkenswerth ist noch, daß die Zimmerleute in Mannheim, welche an den Festzug theilgenommen haben, nicht mitgegangen sind, sich einmal sehen zu lassen, um dann am nächsten Tag den Zweck des Festes zu vergessen; die Mannheimer Zimmerleute sind alle opferfreudige Mitglieder, welche den Nutzen einer gewerkschaftlichen Organisation voll und ganz erkannt haben.

Das Festkomité hatte zu dem Festzug folgendes Programm entworfen:

### Verband Deutscher Zimmerleute. Programm

zum

#### 1. Süddeutschen Handwerkeritag in Mannheim

am Sonntag, 19. und Montag, 20. Oktober 1884

in den Lokalitäten des Badner Hofes.

Zug-Ordnung.

Sonntag den 19. Oktober 1884:

1. Zwei Vorreiter.
2. Ein FahnenSchwinger.
3. Stadtorchester Mannheim.
4. Zwei Herolde mit Aexten.
5. Die fremdgeschriebenen Zimmergesellen Mannheims.
  - a) Junfistandarte in Begleitung.
  - b) Alt-, Buch- und Dosen-geselle.
  - c) Das Fremdenschild mit Begleitung.
  - d) Zugereifte mit Berliner und Knotenstöcken.
  - e) Vier Mann bekleidet mit Schutzleder, Beile und Aexten.
  - f) Junfstangehörige, Modelle und blankes Werkzeug tragend, in Kunst-Costüm.
6. Lokalverband Heidelberg:
  - a) Das Stubenschild aus der Junfstammend, getragen in Begleitung von Jung-gesellen.
  - b) Der älteste Zimmergeselle Heidelbergs, „Der alte Weber,“ folgend einem Ehrenkranz, gewidmet von den Zimmergesellen Heidelbergs.
  - c) Modell: ein Schweizerhaus, modellirt von Florange in Heidelberg.
7. Centralverbandseileitung Berlin.
8. Delegirte verschiedener Städte Deutschlands.
9. Eingeladene Fachvereine von Mannheim und Ludwigshafen.
  - a) Fachverein der Schreiner

von Mannheim und Ludwigshafen mit Schild und Fahne.

b) Fachverein der Metallarbeiter mit Vereinschild und Fahne, Locomobile und Embleme.

c) Fachverein der Glaser Ludwigshafen mit und Mannheim mit Schild.

d) Fachverein der Maurer mit Wappenstandarte.

e) Fachverein der Zigarrenmacher, eine Niesencigarre tragend.

10. Eingeladene Gesangvereine Mannheims.

11. Lokalverband Ludwigshafen, geschmücktes Werkzeug; 1 Modell, darstellend: Dachstuhl, modellirt von H. Rappes und H. Hoffmann, sowie Embleme.

12. Die zwei ältesten Zimmergesellen von Mannheim und Ludwigshafen, begleitet von einer Gruppe Junggesellen.

13. Lokalverband Mannheim, ein Modell, darstellend: 1 Schweizerhaus, modellirt von P. Hanemann. Ein Modell darstellend: eine Treppe in Spiralförmig, modellirt von F. Funk. Ein Modell, darstellend: eine Potesttreppe. Ein Modell, darstellend: eine Wendeltreppe. Ein Modell, darstellend: ein Dachstuhl.

Ferner Modelle verschiedener Art, geschmückte Werkzeuge, nachgebildete Sägen, Aexte, Beile etc. etc.

Der Zug stellt sich auf dem Ringdamme nächst dem Schießhause um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Mittags auf und bewegt sich hierauf durch die Breite-Straße nach den Planken u. s. w. zum Festlokal Badner Hof, wo er sich auflöst.

### Abends 7 Uhr: Ball.

Am Samstag Abend den 18. Oktober hatten sich die Mannheimer Kameraden zum Empfang der Delegirten in ihrem festlich decorirten Vereinslokal versammelt; Sonntag Vormittag trafen die Lokalverbände Heidelberg (mit dem uralten Heidelberger Stubenschild), Ludwigshafen und eine Deputation des Lokalverbandes Darmstadt ein. Den Lokalverband Stuttgart hatte Kamerad Walz gesendet, der Fachverein der Zimmerleute in Mainz war durch Kamerad Koch aus Mainz und die Würzburger Zimmerleute durch Kamerad Gerdrich aus Würzburg vertreten. Von den Lokalverbänden Norddeutschlands war aus Hamburg Kamerad Niemyer anwesend, Brandenburg ließ sich durch Römer, Charlottenburg durch Dieb, Freiburg i. B. durch Bugbach, Braunschweig durch Trarbold, Wolmirstedt durch Schulz und Landsberg a. W. durch Ebbrager, (letzte Kameraden sämmtlich aus Mannheim) vertreten. Das Mandat für Mannheim war den Kameraden Fritz und Oswald übertragen, den Haupt-Verbands-Vorstand vertrat Kamerad Nix aus Berlin.

Ueber den wichtigen Festzug und die Eröffnungsfeierlichkeit schreibt die Mannheimer Presse folgendes:

„(Der I. süddeutsche Handwerkeritag), welcher auf Veranlassung des Lokalverbandes deutscher Zimmerleute hier in unsern Mauern während dreier Tage hier abgehalten werden soll, wurde gestern in großartiger Weise eingeleitet. Um 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr bewegte sich vom Ringdamme aus ein imposanter Festzug, unter Vorantritt der Vorreiter, FahnenSchwinger und des Stadtorchesters durch die von dichten Volksmassen gefüllten Straßen der Stadt. Von den einzelnen Gruppen des einen überaus malerischen Anblick gewährenden Zuges heben wir als besonders erwähnenswert hervor: den Lokalverband der Heidelberger Zimmerleute mit Stubenschild und sauber gearbeitetem Modell eines Schweizerhauses; den Fachverein hiesiger Zimmerleute mit Modellen eines Schweizerhauses, eines Dachstuhls und Treppen verschiedener Art; die Fachvereine der Metallarbeiter, Maurer und Glaser von hier und Ludwigshafen, erstere mit dem zielstücken Modell einer liegenden Dampfmaschine, letztere mit einer schwierigen Glasarbeit, (ein großer Stern aus buntem Glas mit der Ueberschrift: „Mehr Licht!!!“) sowie den in Costüm eine Niesencigarre in seiner Mitte tragenden Fachverein der Zigarrenarbeiter von hier und schließlich den Fachverein der Schreiner mit dem Schreinerwappen in einem kunstvoll gearbeiteten Corinthischen Tempel aus Mahagoniholz. Ferner waren noch im Zug vertreten: die Verbände von Berlin, (Centralverbandseileitung) Darmstadt, Hamburg, Mainz, Würzburg u. s. w. Nachdem sich der Festzug am Badner Hof aufgelöst hatte, begann in den oberen Sälen des letzteren das Bankett, welches durch Reden, Toaste, Vorträge des Orchesters und hiesiger Gesangvereine aufs beste gewürzt wurde, so daß bald eine bis zum Abend andauernde animirte Stimmung Platz griff. Den Reigen der Toaste eröffnete der Lokalverbandsvorstand der hiesigen Zimmerleute, der die Versammlung aufforderte, den auswärtigen Delegirten für ihr zahlreiches Erscheinen durch ein kräftiges „Hoch“ auf dieselben zu danken. Nach ihm vollzog der Vorstand der Central-Verbandsleitung in Berlin den Akt der Eröffnung des Handwerkeritages, indem er sich in anerkennenden Worten über die rührige Thätigkeit und die tüchtige Gefinnung des hiesigen Lokalverbandes aussprach und den letzteren auf-forderte, in dieser Gefinnung auszuharren. Der Delegirte Hamburgs hielt darauf die Festrede, in welcher besonders der von den Fachvereinen durch den Festzug öffentlich bezeugten Solidarität Lobend hervorgehoben wurde. Lebhaftes Bravo folgte den Rednern. Im weiteren Verlaufe des Banketts folgten noch mehrere von der Versammlung gut aufgenommene Toaste. Lobend ist noch zu erwähnen, daß trotz des angeheiterten Zustandes mancher Theilnehmer der Nachmittags ohne irgend welche Streitigkeiten verfloß. Der um 7 Uhr Abends folgende Ball war ebenso übermäßig beliebt wie das Bankett und nahm einen überaus glänzenden Verlauf.“